

Höhere Fachschule Schaffhausen
Höhere Fachschule Technik

Reglement über die Aufnahme, die Struktur, die Prüfungen und Promotionen für die Studiengänge an der Höheren Fachschule Technik (HF Technik)

vom 7. Juni 2021

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VOzEGzBBG)¹⁾ sowie Art. 14 der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen²⁾ – als Reglement:

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Aufnahme zu den Studiengängen	2
3. Struktur der Studiengänge	3
4. Prüfungen, bewertete Arbeiten	3
5. Notengebung	5
6. Promotionsbedingungen	6
7. Schlussbestimmungen	7

1. Allgemeines

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Aufnahme, die Struktur der Studiengänge der HF Technik, die Prüfungen und die Promotionsbedingungen.

² Es gilt für die Studierenden der HF Technik am Berufsbildungszentrum Schaffhausen (BBZ).

³ Im Reglement wird nur die männliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

2. Aufnahme zu den Studiengängen

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

¹ Zum Grundlagenjahr zugelassen sind Personen, welche die Lehrabschlussprüfung bestanden haben und eine Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf gemäss Abs. 2 nachweisen.

² Als einschlägige Berufe gelten:

1. im Studiengang Maschinenbau: Polymechaniker EFZ (Maschinenmechaniker, Werkzeugmacher), Automobil-Mechatroniker EFZ (Automechaniker), Automatiker EFZ, Anlagen- und Apparatebauer EFZ, Produktionsmechaniker EFZ, Konstrukteur EFZ (Maschinenzeichner), Physiklaborant EFZ, Kunststofftechnologe EFZ, Formenbauer EFZ (Technischer Modellbauer).
2. im Studiengang Systemtechnik / Automation: Automatiker EFZ, Polymechaniker EFZ (Maschinenmechaniker), Automobil-Mechatroniker EFZ (Automechaniker), Anlagen- und Apparatebauer EFZ, Produktionsmechaniker EFZ, Zeichner EFZ, Konstrukteur EFZ, Elektroinstallateur EFZ (Elektromonteur), Telematiker EFZ, Informatiker EFZ, Elektroniker EFZ, Physiklaborant EFZ, Laborant EFZ Fachrichtung Biologie und Chemie, Chemie- und Pharmatechnologe.

³ Eine Aufnahme kann auch "sur dossier" erfolgen. Es gelten die Regelungen gemäss § 3.

⁴ Direkt ins 3. Semester (Vertiefung) aufgenommen werden Personen, welche die Lehrabschluss- und die Berufsmaturaprüfung bestanden haben. Es gelten zusätzlich die Regelungen gemäss § 4.

§ 3 Aufnahme „sur dossier“

¹ Der Übertritt / Eintritt von Studierenden in die Studiengänge der HF Technik mit gleichwertigen Ausbildungen (z. B. aus Fachhochschulen) oder mit informell erworbenen Kenntnissen (z. B. mit einem offiziellen Englischabschluss) wird individuell durch die Schulleitung HFS geregelt.

² Die erforderlichen Kenntnisse müssen durch Zeugnisse nachgewiesen werden, und es erfolgt eine persönliche Abklärung durch die Studiengangsleitung HFT.

³ Die Schulleitung HFS entscheidet über die Aufnahme "sur dossier" und legt fest, welche Fachabschlussprüfungen nachgeholt werden müssen.

§ 4 Direkte Aufnahme ins 3. Semester

¹ Bei einem Eintritt ins 3. Semester nach bestandener Lehrabschluss- und Berufsmaturaprüfung sind für das Fach Informatik die entsprechenden Lehrmittel des 2. Semesters zu beziehen und im Heimstudium nachzuarbeiten.

² Folgende Fächer müssen von den Studierenden nicht besucht werden:

- Deutsch (DT)
- Englisch (EN)
- Wirtschaft und Umwelt (WU)
- Mathematik (MA)
- Geometrie (GM)
- Physik (PH)
- Chemie / Werkstofftechnik (CW)

§ 5 Studienunterbruch

Bei einem Studienunterbruch von max. 1 Jahr ist der Wiedereintritt in das entsprechend höhere Semester möglich.

3. Struktur der Studiengänge

§ 6 Struktur

¹ Die Studiengänge der HF Technik gliedern sich in folgende Bereiche:

- a) Geführter Unterricht
- b) Selbststudium
- c) Selbstständiges Lernen
- d) Qualifikationsverfahren
- e) Berufspraxis

² Die genauen Lerninhalte und die Anzahl Lernstunden sind im Anhang 1 erfasst.

§ 7 Unterricht und Arbeitspensum

¹ Der Präsenzunterricht findet am Freitagnachmittag und am Samstagmorgen statt.

² Während des gesamten Studiums muss eine geregelte Tätigkeit mit einem Pensum von mindestens 50 % nachgewiesen werden.

³ In allen Semesterferien (Frühling und Herbst) findet je eine zusätzliche Projekt- oder Diplomwoche statt.

§ 8 Wahl des Studiengangs

¹ Nach einem studiengangsneutralen Grundlagenjahr erfolgt eine Vertiefung in einem gewählten Studiengang.

² Die Wahl des Studiengangs hat im 1. Semester des Grundlagenjahres zu erfolgen. Der Antrag auf eine Änderung des Studiengangs ist in schriftlicher Form vor Ende des 1. Semesters an die Studiengangsleitung HFT zu richten. Eine spätere Änderung des Studiengangs ist nicht möglich.

³ Bei einem direkten Eintritt in ein höheres Semester legt die Studiengangsleitung HFT zusammen mit dem Interessenten den Studiengang fest.

4. Prüfungen, bewertete Arbeiten

§ 9 Zweck

Prüfungen und bewertete Arbeiten sollen:

- für die Studierenden eine Standortbestimmung sein und sie motivieren,
- aussagekräftige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Absolventen geben,
- schon während des Studiums, so weit wie möglich, praxisähnliche Verhältnisse schaffen,
- sicherstellen, dass nur fähige Absolventen promoviert werden und das Diplom erhalten.

§ 10 Formen

Die durchgeführten Prüfungen und bewerteten Arbeiten sollen:

- fachliche, handlungsorientierte Kompetenzen sicherstellen,
- Führungsfähigkeiten sowie soziale und kommunikative Fähigkeiten beinhalten und fördern,
- selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten fördern.

§ 11 Prüfungen und bewertete Arbeiten

¹ Die Durchführung von Prüfungen und bewerteten Arbeiten (z.B. Projektarbeiten, Seminararbeiten, Fallstudien, Gruppenarbeiten, Hausaufgaben) liegen im freien Ermessen der Dozierenden. Pro Semester müssen mindestens drei Prüfungen bzw. bewertete Arbeiten durchgeführt werden.

² Nicht absolvierte Prüfungen und bewertete Arbeiten aufgrund von Absenzen können einmal nachgeholt werden. Ein Nachholtermin ist einvernehmlich festzulegen. ⁵⁾

§ 12 Fachabschlussprüfungen

¹ Fachabschlussprüfungen dauern in der Regel zwei Lektionen und sind, wenn immer möglich, in den letzten beiden Stunden des Semesters durchzuführen.

² Die Aufgaben werden durch die Dozierenden erstellt. Aufgabenstellung, Notenschlüssel und Bewertung sind mit dem definierten Experten zu besprechen.

³ Die Noten der Fachabschlussprüfungen werden durch den Dozentenkonvent, bestehend aus den Dozierenden des zurückliegenden Semesters, den Klassensprechern der einzelnen Klassen und der Schulleitung HFS, erwahrt.

⁴ Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Fachabschlussprüfungen unter Aufsicht einzusehen.

§ 13 Diplomarbeit

¹ In der Seminarwoche und den anschliessenden Wochen des 6. Semesters haben die Studierenden eine schriftliche, praxisorientierte Diplomarbeit abzulegen, die den fachtechnischen Stoff des ganzen Studiums beinhaltet.

² Die Diplomarbeit ist in zwei Phasen gegliedert, startet mit einer Seminarwoche, beinhaltet anschliessend ungefähr einen weiteren halben Tag pro Schulwoche und wird zwei Wochen vor dem Semesterende abgeschlossen.

³ In der ersten Phase wird ein Konzept ausgearbeitet und den Experten präsentiert. In der zweiten Phase werden die Konzepte konkretisiert, Lösungen erarbeitet und mit einer Fachbesprechung abgeschlossen.

⁴ Die Aufgabenstellungen werden durch die Dozierenden erstellt und sind mit zwei gewählten Experten zu besprechen. Die Studiengangsleitung HFT gibt die Aufgabenstellung frei.

⁵ Die Bewertung der beiden Diplomphasen wird durch die Diplomexperten vorgenommen. Die Bewertung der ersten Phase erfolgt am Ende der Seminarwoche, die Bewertung der zweiten Phase erfolgt nach Abgabe der Diplomarbeit bis spätestens Ende der Kalenderwoche 32.

§ 14 Unlauteres Verhalten bei Prüfungen

¹ Betreffend unlauteres Verhalten bei Prüfungen während des Semesters und bei Fachabschlussprüfungen kommen die Regelungen gemäss § 27 der Schulordnung für Lernende/Studierende am BBZ Schaffhausen (Schulordnung BBZ)³⁾ zur Anwendung.

² Nicht bestandene Fachabschlussprüfungen können bei der nächsten ordentlichen Gelegenheit einmalig wiederholt werden.

§ 15 Unlauteres Verhalten bei bewerteten Arbeiten

¹ Betreffend unlauteres Verhalten bei bewerteten Arbeiten sowie im Rahmen der Diplomarbeit kommen die Regelungen gemäss § 28 der Schulordnung BBZ³⁾ zur Anwendung.

² Die nicht bestandene Diplomarbeit kann bei der nächsten ordentlichen Gelegenheit einmalig wiederholt werden.

5. Notengebung

§ 16 Notenwerte

¹ Die Noten haben folgende Bedeutung:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = sehr schwach

² Zwischennoten bis auf eine Dezimale genau sind zulässig.

§ 17 Semesternoten

¹ Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis mit den Noten für alle Fächer gemäss Studentafel erstellt.

² Die Semesternote pro Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten und wird auf eine Dezimale gerundet.

§ 18 Fachabschlussnoten

¹ Die Fachabschlussnoten sind Bestandteil der Diplomnoten und müssen lückenlos vorhanden sein. Sie werden auf eine Dezimale gerundet.

² Beim Eintritt gemäss § 4 gelten die BMS-Abschlussnoten als Fachabschlussnoten. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig eine Fachabschlussprüfung (z.B. Mathematik) zu absolvieren. In diesem Fall gilt die Note der Fachabschlussprüfung als Fachabschlussnote.

³ In Sonderfällen entscheidet die Schulleitung HFS.

§ 19 Diplomnoten

¹ Pro Fach wird der Durchschnittswert aller Semesternoten plus Fachabschlussnote, geteilt durch zwei, auf eine Dezimale gerundet, als Diplomnote im Diplom eingetragen.

² Es müssen für alle Fächer Diplomnoten vorhanden sein.

§ 20 Note für Diplomarbeit

¹ Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt mit den Werten gemäss § 16. Es sind nur halbe Noten zulässig.

² Die Note der Diplomarbeit wird durch die Diplomexperten festgelegt und durch die Schulleitung HFS erwahrt.

§ 21 Dozentenkonvent

¹ Semesternoten, Fachabschlussnoten und Diplomnoten werden durch den Dozentenkonvent erwahrt.

² Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz dieses Konventes, Noten oder, im Falle eines Fachabschlusses, den Notenschlüssel abzuändern. Es besteht dabei ein Spielraum von jeweils höchstens einer halben Note.

6. Promotionsbedingungen

§ 22 Promotionsfächer

Alle Fächer sind Promotionsfächer.

§ 23 Promotion ins nächste Semester

¹ Definitiv promoviert wird, wer in den Semesternoten aller Fächer gemäss Stundentafel den Durchschnittswert von 4,3 erreicht und nicht mehr als zwei Semesternoten unter 4,0 hat.

² Provisorisch promoviert wird, wer in den Semesternoten aller Fächer gemäss Stundentafel im Durchschnitt 3,8 bis 4,2 erreicht.

³ Wer in den Semesternoten aller Fächer gemäss Stundentafel den Durchschnittswert von 3,8 nicht erreicht oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern den Durchschnittswert von 3,8 bis 4,2 erreicht, wird nicht promoviert.

⁴ Wer im vergangenen Semester mehr als 20 % der Lektionen unentschuldigt versäumt hat (es gelten die Bestimmungen gemäss den §§ 20 ff. der Schulordnung BBZ³) wird nicht promoviert. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Dozentenkonvent.

⁵ Eine zweimalige aufeinanderfolgende provisorische Promotion kann nur in begründeten Ausnahmefällen, durch Entscheid des Dozentenkonvents erfolgen.

§ 24 Zusätzliche Promotionsbedingungen für den Übertritt ins 4. Semester

Der Durchschnitt aller Diplomnoten aus den ersten drei Semestern darf nicht unter 4,0 liegen; zusätzlich dürfen nicht mehr als zwei Diplomnoten unter 4,0 liegen.

§ 25 Bedingungen zur Erlangung des Diploms

Das Diplom als dipl. Techniker HF wird erteilt, wenn:

- a) die Semesternoten des 6. Semesters einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreichen und nicht mehr als zwei Semesternoten unter 4,0 liegen.
- b) der Durchschnitt aller Diplomnoten nicht unter 4,0 liegt und nicht mehr als vier Diplomnoten unter 4,0 liegen.
- c) die Diplomarbeit mindestens eine genügende Qualifikation erreicht.

§ 26 Mitteilungen

Studierende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllt haben oder provisorisch promoviert werden, sind nach dem Dozentenkonvent unverzüglich durch die Studiengangsleitung HFT schriftlich zu benachrichtigen.

§ 27 Wiederholungen

¹ Nicht promovierte Studierende können bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit das entsprechende Semester einmal wiederholen.

² Wer ungenügende Diplomnoten hat, kann die entsprechende Fachabschlussprüfung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit einmal wiederholen. Es gilt auf jeden Fall immer die Note der zweiten Fachabschlussprüfung.

³ Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit einmal wiederholt werden. Es gilt auf jeden Fall immer die Note der zweiten Diplomarbeit.

7. Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtspflege

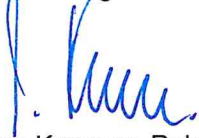
Rechtsmittel und Verfahren richten sich nach der VOzEGzBBG¹⁾ und dem Verwaltungsrechtspflege-gesetz⁴⁾.

§ 29 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über Prüfungen und Pro-motionen vom 26. Februar 2014.

Schaffhausen, 07. Juni 2021

Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen



Marc Kummer, Rektor

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am



Patrick Strasser, Vorsteher

Fussnoten:

1) SHR 412.101.

2) SR 412.101.61.

3) Aktuelle Version unter: <https://www.bbz-sh.ch/schulbetrieb>.

4) SHR 172.200.

5) Änderung durch Beschluss der Schulleitung vom 20.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022.

Anhang 1: Lerninhalte und Anzahl Lernstunden für die Studiengänge der HF Technik

	Lerninhalte	Anzahl Lernstunden
Geführter Unterricht z. B. Theorie, Übungen, Lernaufgaben, Projektarbeit, prozessorientierte Wissens- vermittlung, Exkursionen	Allgemeinbildende Fächer Deutsch, Englisch, Informatik, Führung und Projektmanagement, Wirtschaft und Umwelt	1520 Lernstunden verteilt über 3 Studienjahre
	Mathematische und naturwissenschaftliche Fächer Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie / Werkstoffkunde	Es stehen 2 Studiengänge zur Auswahl: • Maschinenbau • Systemtechnik / Automation
	Fachtechnische Fächer Maschinenbau CAD, Technische Mechanik, Elektrotechnik / Steuerungstechnik, Produkte- entwicklung / Konstruktion, Produktionstechnik, Anlagenmanagement	
	Fachtechnische Fächer Systemtechnik / Automation Elektrotechnik, Softwareentwicklung, Systemtechnik, Automatisierungs- technik, Anlagenmanagement	
Selbststudium	Mittels moderner, modular aufgebauter Fernlernmittel werden Themen selbstständig zu Hause erarbeitet und/oder vertieft	630 - 660 Lernstunden* Heimstudium verteilt über 3 Jahre
Selbstständiges Lernen	Hausaufgaben, Projektarbeiten, Semesterarbeiten, Studien, Simulationen, Untersuchungen	710 - 800 Lernstunden* Selbstständiges Lernen verteilt über 3 Jahre
Qualifikationsverfahren	Fachabschlussprüfung, Prüfungen und bewertete Arbeiten im Semester, Semesterarbeiten	Die Prüfungen und Fachabschlussprüfungen sind in den Lernstunden des geführten Unterrichts enthalten
	Diplomarbeit	100 Lernstunden

Lerninhalte		Anzahl Lernstunden
Berufspraxis	Praktische Tätigkeit am Arbeitsplatz	720 Lernstunden Angerechnete Lernstunden aufgrund der Berufstätigkeit
Total Lernstunden		3680 - 3800 Lernstunden*

*je nach Studiengang